

## **Bericht des Vorstands**

der  
**Marinomed Biotech AG**  
**(FN 276819 m)**

gemäß § 174 Abs. 4 iVm § 153 Abs. 4 AktG

### **zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Finanzinstrumenten (TOP 1)**

sowie

### **zur bedingten Erhöhung des Grundkapitals (TOP 2)**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Korneuburg und der Geschäftsanschrift Hovengasse 25, 2100 Korneuburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 276819 m (die "**Gesellschaft**"), erstatten gemäß §§ 174 Abs. 4 iVm 153 Abs. 4 Satz 2 AktG nachstehenden Bericht an die am 23. September 2025 stattfindende außerordentliche Hauptversammlung (die "**Außerordentliche Hauptversammlung**") der Gesellschaft.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu TOP 1 folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) *Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. Dezember 2024 zu Tagesordnungspunkt 2 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, auszugeben, samt teilweisem Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wird im nicht ausgenützten Umfang widerrufen. Der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 174 Abs. 2 AktG ermächtigt, bis zum 22.9.2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente, das heißt Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 166.666 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 166.666,- gewähren bzw. vorsehen, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben.*
- b) *Für die Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte bzw. der Bezugs- oder Umtauschpflichten aus den Finanzinstrumenten kann der Vorstand das bedingte Kapital, insbesondere das gemäß TOP 2 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23.9.2025 neu zu schaffende Bedingte Kapital 2025, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien sowie jede sonstige zulässige Lieferform verwenden.*

- c) *Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Rang (einschließlich Besicherungen), Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten (insbesondere Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten), Wandlungspreis, Umtauschverhältnis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen und/oder -pflichten, Möglichkeit der Barabfindung, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden, der Ausstattungsmerkmale der Finanzinstrumente, der Bonität und Bankfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft sowie des Börsenkurses der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem angemessenen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.*
- d) *Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist für eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Finanzinstrumenten, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf insgesamt bis zu 166.666 Aktien gewähren, ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts).*

Darüber hinaus haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu TOP 2 folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 166.666,- durch Ausgabe von bis zu 166.666 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2025"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23.9.2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, von ihrem Bezugs-, Wandlungs- oder Umtauschrecht auf bzw in Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. als jene, die zum Bezug, zur Wandlung oder zum Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug, zur Wandlung oder zum Umtausch erfüllen, und der Vorstand dazu beschließt, die Lieferverpflichtungen aus diesen Finanzinstrumente mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2025 zu bedienen. Der Ausgabebetrag je Aktie darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2025 neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die übrigen zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.*

*Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zweck der Anpassung des Grundkapitals an das tatsächliche Grundkapital zu ändern. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2025 nach Ablauf der Fristen nach den Bedingungen der Finanzinstrumente.*

- b) *Nach § 5 Abs. 9 der Satzung wird ein neuer Abschnitt § 5 Abs. 10 eingefügt, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter a) gefasste Beschluss.*

Im Hinblick auf die von der Außerordentlichen Hauptversammlung zu beschließende Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß TOP 1 erstattet der Vorstand gemäß §§ 174 Abs. 4 iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung nachfolgenden schriftlichen

## BERICHT

über den Grund für einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt ist, liegt aus den folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse, ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig:

### 1. Beabsichtigte Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung

1.1 Wie die Gesellschaft am 1.9.2025 via Veröffentlichung von Insiderinformationen bekannt gegeben hat, beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft, vorbehaltlich der Beschlussfassungen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23.9.2025, eine auf Namen lautende Wandelschuldverschreibung in einem Nennbetrag von EUR 2.500.000,- an einen Investor mit Sitz in Deutschland (der „Investor“) auszugeben, die ein Wandlungsrecht auf insgesamt bis zu 166.666 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft zu einem Wandlungspreis von EUR 15,- je Aktie gewähren (die „Wandelschuldverschreibung“). Die Wandelschuldverschreibung soll als Namensschuldverschreibung ausgestattet sein und besichert werden.

1.2 Die Begebung der Wandelschuldverschreibung soll auf Grundlage der Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23.9.2025 vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen werden. Billigt die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 23.9.2025 den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zum 2. Punkt der Tagesordnung und beschließt somit einen neuen Abschnitt § 5 Abs. 10 der Satzung der Gesellschaft, so verfügt die Gesellschaft über ein weiteres bedingtes Kapital im Betrag von bis zu EUR 166.666,- (das "Bedingte Kapital 2025"), das die Bedienung von Lieferverpflichtungen aus der berichtsgegenständlichen Wandelschuldverschreibung unterlegt. Unter dem Bedingten Kapital 2025 können bis zu 166.666 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie ausgegeben werden.

1.3 Der Beschlussvorschlag an die außerordentliche Hauptversammlung vom 23.9.2025 sieht vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre auf Finanzinstrumente im Sinne von § 174 Abs 4 AktG, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf insgesamt bis zu 166.666 Aktien gewähren, ausgeschlossen ist (Direktausschluss des Bezugsrechts). Um die Wandelschuldverschreibung an den Investor ausgeben zu können, ist das Bezugsrecht bestehender Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibung gänzlich ausgeschlossen und der Investor wird als alleiniger Zeichner der Wandelschuldverschreibung zuzulassen sein.

1.4 Unter diesen Voraussetzungen, insb. der Veröffentlichung dieses Berichts und der erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der Organbeschlüsse, werden die Gesellschaft und der Investor einen Vertrag schließen, mit dem sich der Investor zur vollständigen Zeichnung der Wandelschuldverschreibung verpflichtet.

### 2. Sachliche Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses

Der gänzliche Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre im Rahmen der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung ist aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt:

2.1 Die Gesellschaft befindet sich nach dem erfolgreichen Abschluss des Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung in einer nach wie vor herausfordernden Phase und muss alle Schritte setzen, die für die Erhaltung der Liquidität (auch unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Sanierungsplan) und somit für den Fortbestand der Gesellschaft erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Finanzierung der laufenden Kosten, die Finanzierung der Sanierungsplanquote sowie die Kosten der Fortführung des operativen Geschäfts. Gelingt es der Gesellschaft nicht, diese Finanzierungsbedürfnisse aus unterschiedlichen Quellen ohne Verzögerung, ohne Transaktions- und Marktrisiko und kurzfristig zu sichern, so würde das Konzept der Sanierung scheitern. Die Gesellschaft wäre nicht in der Lage, ihre operativen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und im schlimmsten Fall würde ein Konkursverfahren drohen.

2.2 Der Investor hat sich dazu bereit erklärt, kurzfristig die Wandelschuldverschreibung in Form einer besicherten Namensschuldverschreibung im Nominale von EUR 2.500.000,- zu zeichnen. Die dadurch erlösten Mittel stehen unmittelbar für die Finanzierung der Quote des am 14.11.2024 mit den Gläubigern der Gesellschaft vereinbarten Sanierungsplans sowie des operativen Betriebs der Gesellschaft zur Verfügung. Dadurch wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Gesellschaft die Quoten aus dem Sanierungsverfahren finanzieren und weiterhin zeitgerecht und zielorientiert am Erreichen der Unternehmensziele arbeiten kann. Ohne Fremdfinanzierung ist die Gesellschaft nicht in der Lage, aus ihrer Geschäftstätigkeit zeitgerecht über ausreichende Mittel zur Deckung ihrer mittelfristigen Liquidität zu verfügen. Die Begebung der Wandelschuldverschreibung ist somit erforderlich, um der Gesellschaft dringend benötigte finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

2.3 Die mit dem Investor vereinbarte Zeichnung der Wandelschuldverschreibung stellt kapitalmarktrechtlich eine prospektfreie Privatplatzierung unter Anwendung von Ausnahmen von der Prospektpflicht dar.

2.4 Die Platzierbarkeit neuer Wertpapiere (auch der Wandelschuldverschreibung) auf dem Kapitalmarkt, d.h. im breiten Publikum, relativ kurze Zeit nach Beendigung des Sanierungsverfahrens ist nach Auffassung des Vorstands der Gesellschaft (nahezu) unmöglich. Die Wandelschuldverschreibung soll daher bei einem einzelnen Investor platziert werden. Selbst wenn man - entgegen der Ansicht des Vorstands - davon ausgehen würde, dass Wandelschuldverschreibungen breiter im Publikum platziert werden könnten, so wäre bei einer Emission von Wandelschuldverschreibungen unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten (§§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 1 AktG) und würden die Regeln für öffentliche Angebote von Wertpapieren greifen; dies wäre mit einem enormen Zeit- und Kostenaufwand verbunden und würde Risiken für die Gesellschaft hinsichtlich Platzierbarkeit, Marktrisiko und Haftung exponentiell erhöhen. Zudem sind Wandelschuldverschreibungen aufgrund ihrer Komplexität für nichtprofessionelle Investoren und Kleinanleger in der Regel ungeeignet; dies umso mehr, als es sich bei den Aktien der Gesellschaft, in die die Wandelschuldverschreibung ein Wandlungsrecht vorsieht, um relativ illiquide gehandelte Wertpapiere handelt, die historisch enormen Volatilitäten unterlagen. Der jüngste Kursverlauf der Marinomed-Aktie, die geringe Liquidität der Aktie und die Marktvolatilität haben einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Frage der Platzierung und die Konditionen der Wandelschuldverschreibung. Eine öffentliche Platzierbarkeit ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen ist im Übrigen an den Kapitalmärkten gängige Praxis.

2.5 Somit scheidet die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Wahrung der Bezugsrechte bestehender Aktionäre aus. Alternative Finanzierungsformen wie bilaterale Bankfinanzierungen stehen der Gesellschaft aufgrund des jüngst erst beendeten Sanierungsverfahrens derzeit nicht offen und es verbleibt die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung an den Investor unter Direktausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre als einzige Möglichkeit.

2.6 Weiters wären – sofern eine Bezugsrechtsemission von Wandelschuldverschreibungen überhaupt möglich sein sollte – negative Kursveränderungen während der mindestens vierzehntägigen Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg und/oder die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere in volatilen Märkten) denkbar. Dies unterstützt die Auffassung, dass die Gesellschaft die Wandelschuldverschreibung nicht oder jedenfalls nicht zu einem wirtschaftlich angemessenen Preis ausgeben könnte und nicht die benötigten Mittel vereinnahmen würde.

2.7 Zudem ist auf das Vorgesagte zu verweisen: Diese Mittel für die Gesellschaft einsetzen zu können, ist für die Erfüllung des Sanierungsplans und für den Fortbestand der Gesellschaft essenziell. Der Direktausschluss des Bezugsrechts ist daher für die Gesellschaft die einzige umsetzbare Möglichkeit, die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung zu ermöglichen, die Zeichnung des Investors zu sichern, die vollständige Platzierbarkeit der angestrebten Emission zu gewährleisten, Transaktionssicherheit hinsichtlich der Platzierung der Wandelschuldverschreibung zu erlangen und die Fähigkeit als Gesellschaft zu erhalten, die Quotenzahlungen aus dem Sanierungsverfahren zeitgerecht bedienen zu können und den Fortbestand der Gesellschaft zu gewährleisten.

2.8 Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt aus diesen Gründen im überwiegenden Gesellschaftsinteresse, ist zum Zweck der erfolgreichen Fortführung der Gesellschaft geeignet, in Ermangelung kurzfristig zur Verfügung stehender, anderer Finanzierungsmittel erforderlich und unter gesamtheitlicher Abwägung der Interessen zwischen Gesellschaft und bestehenden Aktionären verhältnismäßig.

### **3. Ausgabebetrag, Verhinderung der Verwässerung**

3.1 Der Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibung beträgt EUR 2.500.000,-. Sie ist unterteilt in zwei Stücke zu je Nominale EUR 1.250.000,-. Die Wandelschuldverschreibung wird endfällig verzinst, laufende Zinszahlungen unter der grundsätzlich 12-monatigen Laufzeit (verlängerbar auf 24 Monate) sind nicht vorgesehen.

3.2 Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe (Stichtag) hat der Investor das Recht, den gesamten aushaftenden Nennbetrag zum Wandlungspreis von EUR 15,-/Stück in Aktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsrecht ist für jedes der beiden Stücke der Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.250.000,- getrennt ausübbar, eine Wandlung eines Teilnominales eines der beiden Stücke ist nicht zulässig.

3.3 Der Wandlungspreis von EUR 15,- pro Aktie für die Wandelschuldverschreibung ist angemessen. Wie dargestellt, ist es erforderlich, der Gesellschaft dringend benötigte Mittel zur Verfügung zu stellen; vor diesem Hintergrund wird der Wandlungspreis von EUR 15,- je neuer Aktie festgesetzt. Der Vorstand geht nicht davon aus, dass Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft auf dem Markt (d.h. im Publikum) kurz nach Beendigung eines laufenden Sanierungsverfahrens überhaupt und, wenn doch, zu einem höheren Wandlungspreis platziert

werden könnten. Der Wandlungspreis von EUR 15,- je neuer Aktie ist somit angemessen. Im Hinblick auf die geringe Liquidität der Aktie der Gesellschaft und die Risiken der Sanierung ist bei der Festsetzung des Wandlungspreises ein Abschlag vom Börsenkurs angemessen und marktkonform. Ein solcher Abschlag müsste auch bei unmittelbarer Aktienemission vorgenommen werden, wenn es eine verpflichtende Übernahme gibt; denn das Platzierungsrisiko der Gesellschaft fällt in diesem Fall weg. Der Preis der Wandelschuldverschreibung und der Wandlungspreis in Aktien sind damit nach sachlichen, marktkonformen Kriterien angemessen ermittelt und dies wahrt die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre.

3.4 Für die Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte bzw. der Bezugs- oder Umtauschpflichten aus der Wandelschuldverschreibung beabsichtigt der Vorstand, das bedingte Kapital, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien sowie jede sonstige zulässige Lieferform zu verwenden. Das Bedingte Kapital 2025 schafft die Voraussetzung dafür, dass die Lieferverpflichtungen aus der berichtsgegenständlichen Wandelschuldverschreibung mit neuen Aktien bedient werden können. Ohne ein weiteres bedingtes Kapital wäre die Gesellschaft gezwungen, eigene Aktien für die Erfüllung der Lieferverpflichtungen zurückzukaufen, was entsprechender Ermächtigungen bedarf und die Liquidität der Gesellschaft massiv belasten würde. Die Beschlussfassung für ein neues Bedingtes Kapital 2025 ist daher für die Erreichung der genannten Ziele ebenfalls erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft.

#### **4. Zusammenfassung**

4.1 Aus den angeführten Gründen überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit dem direkten Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden Maßnahmen – die jedenfalls mittelbar auch im Interesse aller Aktionäre liegen – deutlich, sodass der Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibung erforderlich und verhältnismäßig ist.

4.2 Zusammenfassend ergibt sich, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände der Bezugsrechtsausschluss auf die Wandelschuldverschreibung in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Korneuburg, im September 2025

Der Vorstand